

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen („VKB“) finden Anwendung auf alle Leistungsvorgänge zwischen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE) -nachfolgend auch „Auftragnehmer“, „AN“, oder „Stadler“ genannt- einerseits und deren Kunden -nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt- andererseits (gemeinsam „Parteien“). Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung stellt eine Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers dar. Der Auftragnehmer widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Anfragen, Lieferaufforderungen, Bestellungen oder Bestätigungen des Auftraggebers. Die widerspruchslose Leistungserbringung durch den Auftragnehmer stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dar.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen VKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

4. Diese VKB gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

5. Diese VKB gelten für alle Leistungsvorgänge, wie z.B. Verkauf von Ersatzteilen, Ausrüstungen, sonstigen Teilen oder Systemen, Verkauf von sonstigem (Roh)material, Software-Dienstleistungen, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“).

6. Soweit es sich bei der Leistung des Auftragnehmers um Bauleistungen handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die in diesen VKB geregelten und ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Nutzungsrecht für Software, Daten, Dokumentation und sonstiges geistiges Eigentum

1. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine in § 2 Abs. 2 näher beschriebene Nutzungslizenz ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr für Software sowie für alle sonstigen, durch geistiges Eigentum geschützten Lieferleistungsbestandteile abgegolten.

2. Der Auftraggeber erhält an vom Auftragnehmer übergebenen Daten, Software, Informationen, Unterlagen und sonstigen - durch geistiges Eigentum geschützten- Lieferleistungsbestandteilen das zeitlich unbeschränkte, örtlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Nutzung zum Zweck der gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten und vorausgesetzten Verwendung. Reverse-Engineering sowie die kommerzielle Verwertung der übergebenen Daten, Software, Informationen, Unterlagen sowie sonstigen -durch geistiges Eigentum geschützten- Lieferleistungsbestandteilen ist untersagt. Die Weitergabe und Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte und die Einräumung von Unternutzungsrechten an Dritte ist im Übrigen -soweit nicht zum Zweck der gewöhnlichen oder vertraglich ver-

einbarten und vorausgesetzten Verwendung erforderlich- untersagt und obliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, die dieser nicht unbillig verweigern wird. Der Auftragnehmer darf die Zustimmung jedoch insbesondere dann verweigern, wenn der potentielle Empfänger des Nutzungsrechts in tatsächlichem oder potentielltem Wettbewerb mit dem Auftragnehmer oder den mit dem Auftragnehmer verbundenen Konzern-Gesellschaften steht, wobei ein Wettbewerb auch innerhalb der Schweiz und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausreicht.

3. Soweit ein Dritter geistiges Eigentum an Lieferleistungen (insb. Software) des Auftragnehmers hat, stellt der Auftragnehmer nach bestem Bemühen sicher, dass dem Auftraggeber die Nutzung der Lieferleistungen zum Zweck der gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten und vorausgesetzten Verwendung durch entsprechende Nutzungsrechtseinräumung möglich ist. Es gilt § 10 Abs. 2 und 3.

§ 3 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt nach Vertragsschluss, wie insbesondere

- a) Brandschäden,
- b) Krieg,
- c) Überschwemmungen,
- d) Streiks,

e) Epidemien und Pandemien -im Rahmen von Epidemien und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig oder „moderat“ für Geimpfte oder „hoch“ (sofern kein in der EU - auch nicht bedingt- zugelassener Impfstoff existiert) durch das deutsche Robert-Koch-Institut zum Beginn des Eintritts des Ereignisses, auf Grund dessen sich die betroffene Partei auf höhere Gewalt beruft, für den Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung der betroffenen Partei festgelegt ist-

ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Ein nach Vertragsschluss neu eintretender Umstand liegt insoweit auch vor, wenn von einem den beiden Parteien bereits vor Vertragsschluss bekannten Sachverhalt nach Vertragsschluss neue, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Wirkungen ausgehen. Hierzu zählen auch -insbesondere hinsichtlich der Corona-Pandemie- nach Vertragsschluss erfolgende Betriebsschließungen (behördlich angeordnet) sowie gesetzliche Ausgangsbeschränkungen und Quarantänepflichten für Mitarbeiter, die für die Erbringung der betroffenen Vertragsleistungen unabdingbar sind.

2. Die betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über Beginn und Ende einer Verzögerung auf Grund höherer Gewalt unverzüglich benachrichtigen. Über die weitere Vorgehensweise und Verschiebungen oder Mehrleistungen stimmen sich die Parteien einvernehmlich ab.

§ 4 Preise / Liefer- und Zahlungsbedingungen / Forderungsabtretung / Aufrechnung

1. Alle angegebenen Preise sind Preise in EURO (€). Soweit nicht ausdrücklich abweichend vertraglich vereinbart, sind sämtliche Nebenkosten wie beispielsweise Einbau, Ausbau, sonstige Montage, Transport, Zölle, Aus- oder Einfuhrgenehmigungen oder Versicherungen nicht im Preis enthalten und nicht vom Auftragnehmer geschuldet. Der Auftraggeber hat demnach ohne eine ausdrückliche Regelung im Vertrag insbesondere auch sämtliche etwaig erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass dies den vereinbarten Terminplan nicht beeinträchtigt. Ebenso hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der vertragsgemäßen Leistung des Auftragnehmers keine Exportkontrollbestimmungen oder sonstige anwendbaren gesetzlichen Sanktionsbestimmungen entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich hinsichtlich sämtlicher vom Auftragnehmer bezogener Lieferleistungen zur Einhaltung

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

der Exportkontrollbestimmungen und sonstiger etwaig anwendbarer gesetzlicher Sanktionsbestimmungen; er wird insbesondere keine Lieferleistungen des Auftragnehmers entgegen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen verschicken.

2. Zahlungen erfolgen unbar binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung und ohne Skonto auf das vom Auftragnehmer im Angebot angegebene Konto. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Eingang der vollen Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers. Alle im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (USt).

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftraggeber seine Forderungen gegen den Auftragnehmer entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftragnehmer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftraggeber oder den Dritten leisten.

4. Die vereinbarte Vergütung ist nach Abnahme (Werklieferleistungen) oder Ablieferung (Kauflieferleistungen) bzw. vollständiger Erbringung der Dienstleistung (Dienstleistungslieferleistung) und Rechnungsstellung zu leisten. Der Auftragnehmer ist zur Legung von Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt berechtigt (bei Werklieferleistungen); es gelten die Regelungen des § 632a BGB.

5. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Beistellungen

1. Dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Auftraggeber befinden, (im Folgenden „Beistellungen“) sind nicht Eigentum des Auftraggebers, sondern bleiben Eigentum des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2. Beistellungen werden vom Auftraggeber unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber darf die Beistellungen nur im Zuge der vereinbarten Funktion verwenden und nicht ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

3. Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftragnehmer zu verwahren. Der Auftraggeber hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und den Auftragnehmer hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Nach vollständiger Leistungserbringung bzw. erfolgter vereinbarter Verwendung der Beistellungen gibt der Auftraggeber sämtliche Beistellungen an den Auftragnehmer zurück

(Versand an den Auftragnehmer gegen Vergütung angemessener Transportkosten oder Bereitstellung zur Abholung durch den Auftragnehmer).

4. Hinsichtlich Beistellungen des Auftraggebers gilt die Materialbeistellungs-Richtlinie des Auftragnehmers in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung, welche auf der Webseite der Stadler Rail Group unter dem Link <https://www.stadler-rail.com/de/zulieferer/> veröffentlicht ist und dem Auftraggeber auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden kann. Sämtliche Regelungen der Materialbeistellungs-Richtlinie sind für den Auftraggeber verbindlich.

§ 6 Abnahme / Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

1. Kommt der Auftraggeber nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung fünfzehn (15) Kalendertage nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernenden Mängel seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden.

2. Soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, tritt der Gefahrübergang mit Abnahme der Lieferung (Werklieferleistung) oder mit Übergabe der ordnungsgemäß verpackten Lieferung (Kauflieferleistung) an einen Versanddienstleister oder mit Abholung der ordnungsgemäß verpackten Lieferung durch einen Versanddienstleister ein.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem bestehenden Lieferleistungsverhältnis behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den Lieferleistungen vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem bestehenden Lieferleistungsverhältnis weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Auftragnehmer gehörenden Lieferleistungen erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften (insb. nach erfolgloser Fristsetzung, soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist) vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Lieferung auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, soweit der Auftragnehmer dies nicht ausdrücklich klarstellt.

Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Lieferleistungen des Auftragnehmers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer diesbezüglich als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Lieferleistungen.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Lieferleistungen oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Mit-

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

eigentumsanteils des Auftragnehmers gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Die in Abs. 3 UAbs. 2 dieses Paragraphen genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Der Auftraggeber bleibt neben dem Auftragnehmer zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Auftragnehmer wird die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 UAbs. 3 dieses Paragraphen geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, so wird der Auftragnehmer Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

§ 7 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (unabhängig vom Trägermedium, der Kennzeichnung als „vertraulich“ oder „geheim“, unabhängig vom wirtschaftlichen Wert und von der Aufbringung technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen), streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Das Vorgenannte wird nachfolgend „Informationen“ genannt. Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Auftraggeber seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht worden sind oder werden, (c) von denen der Auftraggeber nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben, oder (d) die aufgrund zwingender gesetzlicher oder durch Rechtsmittel nicht abwendbarer gerichtlicher oder behördlicher Anordnung preisgegeben werden müssen, wobei der Auftraggeber nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge zu tragen und den Auftragnehmer unverzüglich, vor Offenlegung, über die Aufforderung zur Offenlegung zu unterrichten hat.

2. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen (die gesetzlichen Regelungen gelten nur soweit, wie in § 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind) zugelassen, soweit dies der vertraglich vereinbarten und vorausgesetzten Verwendung der Lieferleistungen nicht entgegensteht.

3. Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsregelungen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche ihm rechtlich zustehen, berechtigt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Geheimhaltungsbestimmungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe ver-

langen, die der Auftragnehmer nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Mitarbeiter und etwaige sonstige Unterlieferanten des Auftraggebers sind -soweit rechtlich zulässig- entsprechend zu verpflichten.

5. Sofern im Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt diese Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet ab Vertragsschluss.

§ 8 Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder -soweit vereinbart oder auf Grund des zu Grunde liegenden Rechts einschlägig- ab Abnahme; diese Verjährungsfrist gilt ebenso für gewährleistungsbezogene Schadensersatzansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche (Ersatz vergeblicher Aufwendungen) des Auftraggebers. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit die Haftung gemäß § 9 zwingend ist. Handelt es sich bei der Lieferleistung um einen Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, so richtet sich die Verjährungsfrist stattdessen nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers ist grundsätzlich die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Lieferleistung getroffene Vereinbarung, wobei insbesondere etwaige Spezifikationen und sonstige technische Vorgaben maßgeblich sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

4. Bei Lieferleistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt.

5. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er -soweit gesetzlich einschlägig oder vertraglich vereinbart- seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Auftragnehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Lieferleistung gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

6. Ist die Lieferleistung mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die vom Auftragnehmer gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. ersetzt der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen VKB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8. In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber auch im Rahmen des Kaufrechts das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Ein solches Selbstvornahmerecht im Rahmen des Kaufrechts besteht nicht, sofern und soweit der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers zur Selbstvornahme im Rahmen des Werkvertragsrechts bleiben unberührt.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen mit den nachfolgend genannten Einschränkungen. Der AN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus

- a) Schäden wegen der Verletzung oder Tötung von Personen,
- b) Schadensereignissen gemäß dem Produkthaftungsgesetz sowie aus sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen,
- c) arglistig verschwiegenen Mängeln oder aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder der Vereinbarung einer Beschaffenheit,
- d) Schäden auf Grund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind. Im Falle der einfach fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung des AN nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung in gleichem Umfang auch für die Haftung der Organe, leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des AN.

§ 10 Geistiges Eigentum: Ansprüche Dritter

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der vertragsgemäßen Verwendung seiner Lieferleistungen kein geistiges Eigentum Dritter (insb. Patent-, -Marken- und Designrechte) entgegensteht; siehe § 2.

2. Sofern ein Dritter bezüglich der Lieferleistungen des Auftragnehmers Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auf Grund einer (vermeintlichen) Verletzung von geistigem Eigentum erhebt, so wird der Auftragnehmer unter Ausschluss darüber hinausgehender Ansprüche -sofern und soweit nicht ein Fall der zwingenden Haftung gemäß § 9 vorliegt und unbeschadet § 10 Abs. 3- nach seiner Wahl sowie auf seine Kosten

a) die erforderlichen Nutzungsrechte für den Auftraggeber einholen, oder

b) seine betroffenen Lieferleistungen unter unbeschadeter Einhaltung der vertraglich vereinbarten (sofern vereinbart) oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Beschaffenheit seine Lieferleistungen so abändern, dass keine Verletzung geistigen Eigentums mehr vorliegt, oder

c) die betroffenen Lieferleistungen gegen die Erstattung der vertraglich vereinbarten Vergütung zurücknehmen.

3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis auf Anforderung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund der Verletzung geistigen Eigentums bezüglich der Lieferleistungen des Auftragnehmers gegen ihn gerichtet werden. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn ein Dritter bezüglich der Lieferleistungen des Auftragnehmers Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auf Grund einer vermeintlichen Verletzung von geistigem Eigentum erhebt. Der Auftraggeber wird -soweit zumutbar und dem nicht zwingendes Recht entgegensteht- keine Erklärungen, Schuldeingeständnisse oder sonstige Erklärungen gegenüber dem Dritten abgeben, ohne die diesbezügliche Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen. Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der Rechtsverteidigung gegen vorgenannte Ansprüche auf Grund der Verletzung geistigen Eigentums, sofern ihm die Gelegenheit zur oder Beteiligung an der Rechtsverteidigung auf eigene Kosten ermöglicht wird.

§ 11 Vertragsbeendigung

1. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer dem Auftraggeber obliegenden vertraglichen Verpflichtung, welcher der Auftraggeber nicht vollständig innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist abhilft (insb. nicht erfolgte aber einzelvertragliche geschuldete Beistellungen des Auftraggebers oder Nichtzahlung der geschuldeten Vergütung). Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder soweit in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch welche die Einhaltung der vertraglichen Zahlungspflichten gefährdet werden könnte.

2. Sofern der Auftraggeber von einem vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bedarf die Erklärung des Rücktritts der Schriftform. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Rechnungswert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Rücktrittserklärung.

3. Nach Beendigung des Vertrages gelten insb. die Regelungen gemäß § 7, § 4 Abs. 1 letzter Satz sowie § 12 Abs. 3 S. 3 und 4 unverändert (soweit nicht abweichend geregelt im Rahmen gesetzlicher Verjährungsfristen) fort. Weitere Regelungen gelten fort, sofern sich dies unmittelbar aus ihrem Wortlaut oder Regelungszweck ergibt (bspw. Mängelhaftung gemäß § 8 während der Gewährleistungsfrist).

§ 12 Compliance

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich in vollem Umfang mit den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten und Geschäftspartner (dem "Verhaltenskodex") von Stadler vertraut zu machen; der Verhaltenskodex ist auf der Website von Stadler (https://www.stadler-rail.com/static/pdf/CoC_DE_2021_02.pdf) einsehbar und kann dem Auftraggeber auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Einhaltung des Stadler-Verhaltenskodexes von wesentlicher Bedeutung für eine Zu-

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

sammenarbeit mit Stadler ist und sichert die vollumfängliche Einhaltung zu. Als Folge stimmt der Auftraggeber zu, dass er im Falle einer Verletzung der Grundsätze in Stadlers Verhaltenskodex unverzüglich Stadler über die eingetretene Verletzung informieren wird.

3. Der Auftraggeber hat bei von ihm mitgeteilten oder seitens Stadler erkannten Verletzungen der Grundsätze des Verhaltenskodexes Stadlers unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht in angemessener Zeit oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, so ist Stadler berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber entschädigt Stadler für jegliche Verbindlichkeiten sowie sonstige Schäden und Aufwendungen, die Stadler aus einer Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze in Stadlers Verhaltenskodex durch den Auftraggeber oder einem seiner Sublieferanten entstehen, und sichert Stadler insofern Freistellung zu. Jegliche sonstigen Rechte bleiben Stadler vorbehalten.

§ 13 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Vertrag ist der Sitz der den Auftrag gebenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nicht im Vertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

2. Soweit Widersprüche zwischen den Regelungen dieser VKB, der Materialbestellungs-Richtlinie und / oder dem Stadler-Verhaltenskodex oder zwischen den vorgenannten Richtlinien untereinander bestehen, gilt die folgende, absteigende Geltungsrangfolge:

- a) Diese VKB
- b) Stadler-Verhaltenskodex
- c) Materialbestellungs-Richtlinie

3. Paragraphenverweise ohne Gesetzesnennung sind Verweise auf Regelungen dieser VKB.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig- das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers.

6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.